

Département de la sécurité, des institutions et du sport Service des affaires intérieures et communales Section des finances communales

Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten Sektion Gemeindefinanzen

Informationsschreiben Nr. 66M/2023

An die Einwohnergemeinden

Zugestellt per Mail Veröffentlicht auf der Homepage der SGF

Unsere Ref. BP/bp

Datum 5. September 2023

Erstellung des Budgets 2024 - Aktuelles

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Um Sie im Budget-Prozess (auch Voranschlag genannt) zu begleiten, lassen wir Ihnen ergänzend zu unserem Informationsschreiben 67M/2023 "Allgemeines" einige finanzrelevante Informationen zukommen. Wir hoffen, dass Ihnen diese bei der Erstellung des Budgets Ihrer Gemeinde eine Unterstützung bieten werden.

Das Budget ist für die Körperschaft ein Prognose-Werkzeug und vor allem eine Führungsstütze.

1. Bund

Der Bund erstellt einen Finanzplan, einen Legislatur-Finanzplan und selbstverständlich ein Budget.

Auszug aus der Medienmitteilung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. Juni 2023 das Zahlenwerk für den Voranschlag 2024 mit integriertem Aufgaben- und Finanzplan 2025–2027 verabschiedet. Dank den im Frühjahr beschlossenen umfangreichen Bereinigungsmassnahmen können die Vorgaben der Schuldenbremse im Jahr 2024 eingehalten werden. Der Bundesrat muss indes erneut ausserordentliche Ausgaben beantragen. Der Bundesrat hat zudem die Vernehmlassung zum Entlastungspaket 2025 eröffnet, das bei den gebundenen Ausgaben ansetzt. Die Finanzplanjahre bleiben mit strukturellen Defiziten von bis zu 1,2 Milliarden Franken herausfordernd.

2. Kanton Wallis - Durch den Staatsrat herangezogene Parameter zur Erstellung des Entwurfs des Voranschlags 2023

Die Internetseite der SGF enthält ebenfalls Links zu kantonalen Dokumenten im Zusammenhang mit der integrierten Mehrjahresplanung und dem Budget.

Zur Erstellung des Entwurfs zum Voranschlag 2024 hat der Staatsrat die Rahmenbedingungen definiert und eine Anzahl Parameter festgelegt, die den Gemeinden für ihr Budget ebenfalls von Nutzen sein können. Wir empfehlen Ihnen, die <u>Botschaft des Staatsrates</u> vom 16. August 2023 an den Grossen Rat betreffend den Entwurf des Voranschlags 2024 des Kantons Wallis zu konsultieren. Betreffend Steuern enthält diese Botschaft folgende Informationen:

Der in Anhang 4 detailliert aufgeführte Fiskalertrag nimmt gegenüber dem Vorjahresbudget um 103.8 Mio. oder 7.12% zu. Die Ergebnisse der Rechnung 2022 haben ermöglicht, die Einnahmen bestimmter Steuerkategorien optimistischer zu erfassen.

Die direkten Steuern der natürlichen Personen sind im Budget 2024 in Höhe von 987.8 Mio. vorgesehen, was einer Zunahme um 37 Mio. oder 3.89% gegenüber dem Budget 2023 entspricht. Bei den direkten Steuern der juristischen Personen geht das Budget 2024 von einer Erhöhung um 6 Mio. oder 4.62% gegenüber dem Vorjahresbudget aus.

Abgeschlossen wird der Prozess mit der formellen Genehmigung des Kantons-Budgets durch den Grossen Rat.

3. Einwohnergemeinden des Kantons Wallis – Budget 2024

3.1 Steuereinnahmen

3.1.1 Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen

Von den Gesamteinnahmen 2022 machen die Steuereinnahmen 58.8% bei den Walliser Gemeinden aus. Grundsätzlich unterstreicht dies deren Bedeutung, wodurch den Steuereinnahmen bei der Erstellung des Budgets und des Finanzplans ganz besondere Beachtung zu schenken ist. Die Periodengerechtigkeit laut Art. 29 VFFHGem erschwert die Budgetierung. Die von der Sektion Gemeindefinanzen (SGF) übermittelten Simulationen beruhen auf echten Daten, welche sich auf den Stand vom September 2023 abstützen. An dieser Stelle wollen wir die ausgezeichnete Zusammenarbeit zwischen der KSV und der SGF hervorheben. So werden jeweils am ersten Montag des Monats die Daten aufgrund des Besteuerungs-Fortschritt aktualisiert.

Die Einkommensteuern der natürlichen Personen haben sich zwischen den vergangenen Rechnungsjahren im Wallis insgesamt und auf Gemeindeebene wie folgt entwickelt:

- - 0.9% zwischen 2022 und 2021
- + 3.9% zwischen 2022 und 2020.

Bei der Erarbeitung des Budgets 2024 ist der Kanton bei den Einkommens- und Vermögenssteuern von einer Zunahme um 3.89% im Vergleich zum Budget 2023 ausgegangen.

Die Steuer-Simulationen, welche Sie im Verlauf September per Mail erhalten werden, enthalten detaillierte und vergleichbare Statistik-Elemente.

Die Gemeinden sind angehalten, von den beim Kanton angewandten Kernelementen Kenntnis zu nehmen, diese zu vergleichen und aufgrund statistischer Grundlagen an ihre eigene Situation anzupassen. Für die Gesamtheit der Steuerpflichtigen ein einheitliches Profil zwischen dem Kanton und einzelnen Gemeinden zu finden, ist in der Tat nicht möglich.

Einzig die Erfahrung über mehrere Jahre und der Vergleich zwischen Schätzungen und Realität erlauben es den Gemeinden, eine eigene Vorgehensweise festzulegen.

Das Formular für die Mitteilung der Steuerbeschlüsse 2024 finden Sie auf der Internetseite der SGF.

3.2 Investitionen

Die Nettoinvestitionen sind das Element, welches das Ergebnis der öffentlichen Haushalte am stärksten beeinflusst, und zwar unmittelbar wie auch langfristig. Zu beachten sind auch die direkten und indirekten strukturellen Folgekosten, im Wesentlichen in Form von Abschreibungen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass mit dem HRM2 Investitions-Beträge, welche unterhalb der vom Gemeinderat beschlossenen Aktivierungs-Grenze liegen, wie folgt direkt in der Erfolgsrechnung zu verbuchen sind:

- Übrige Sachanlagen, Sachkonto 3119
- Immaterielle Anlagen, Sachkonto 3118
- Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, Sachkonto 3111
- Subventionsbeiträge, Sachkonten 363X

Die Einnahmen (Subventionen), welche diese Investitionen betreffen, sind ebenfalls in der Erfolgsrechnung zu verbuchen, und zwar in den Sachkonten 463x.

4. Weitere Angaben

Nachfolgend beschränken wir uns auf die Änderungen im Vergleich zu unserem letztjährigen Schreiben Budget 2023 - Informationsschreiben Nr. 62M-2022 Aktuelles.

111.3611 - Gemeindepolizei

Auf der Grundlage des von der Kantonspolizei vorbereiteten Budgets sind im Budget 2024 CHF **1.30** pro Einwohner zu berücksichtigen.

122.3631: KESB

Die Angaben wurden Ihnen Ende August zugestellt.

162 - Zivilschutz

Budget 2024: 0% sind vorgesehen.

Art. T1-2 (neu)

Von den Gemeinden erhobene Ersatz- und Einkaufsbeiträge

- ¹ Die von den Gemeinden bis zum 31. Dezember 2011 einkassierten Ersatzbeiträge sind bis spätestens 31. Dezember 2028 in den kantonalen Ersatzbeitragsfonds einzuzahlen.
- ² Die Frist kann vom Departement bis zum 31. Dezember 2032 verlängert werden, wenn die Gemeinde ihre Bereitschaft nachweist, in die öffentlichen Zivilschutzräume auf ihrem Gebiet zu investieren, sie zu unterhalten oder zu sanieren.
- ³ Bis zur vollständigen Einzahlung in den kantonalen Ersatzbeitragsfonds führen die Gemeinden über die einkassierten und verbrauchten Ersatz- und Einkaufsbeiträge detailliert Buch und teilen den Stand der Buchhaltung einmal pro Jahr der Dienststelle zur Kontrolle mit.
- ⁴ Die einkassierten Ersatzbeiträge werden in der Bilanz der Gemeinde unter der Rubrik "Spezialfonds" aufgeführt und zum selben Zinssatz wie die vom Kanton einkassierten Ersatzbeiträge verzinst.
- ⁵ Während der Übergangsfrist ist eine Nachfinanzierung des kantonalen Fonds erlaubt.

220.3631 - Transportkosten für Schüler mit Behinderung

Die entsprechenden Angaben werden im September zugestellt.

251/252/230 (3634/4631) - Rail-Check für Lehrlinge und Studenten

Das derzeitige System der Rail-Checks wurde für das Schuljahr 2023/2024 verlängert.

Im Herbst 2023 werden die zuständigen Stellen des Kantons in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Transportunternehmen prüfen, ob für das Schuljahr 2024/2025 Verbesserungen notwendig sind. Die Gemeinden werden zu gegebener Zeit informiert.

Derzeit schlagen wir den Gemeinden vor, im Budget 2024 einen Betrag für "Rail-Checks" einzusetzen, welcher der letzten bekannten Realität entspricht, d.h. der Jahresrechnung 2022.

260/271/272/273/281/282 (3630/3631/3636): Revision des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden

Nachdem die Revision des Gesetzes zur Standortbestimmung der kantonalen Bildungs- und Forschungsinstitutionen der Tertiärstufe und über den Beitrag der Standortgemeinden am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, hat das Amt für Hochschulen den betroffenen Gemeinden am 26. Juni 2023 ein Schreiben bezüglich der finanziellen Auswirkungen der Gesetzesrevision zugestellt.

299.3636 - Erwachsenenweiterbildung

Gemäss Art. 2 Abs. 3 und 4 des Reglements zum kantonalen Weiterbildungsfonds legt der Staatsrat jährlich den kantonalen Beitrag an den Fonds fest, und die Gemeinden beteiligen sich mit 1/5 des kantonalen Beitrags an der Finanzierung des Fonds. Die Verteilung auf die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage der Anzahl auf dem Gemeindegebiet wohnhaften Personen per 31. Dezember des Vorjahres. Im Budget 2024 ist der kantonale Beitrag in gleicher Höhe wie im Budget 2023 und in der Rechnung 2022 vorgesehen, d.h. 500'000 Franken. Der Beitrag der Gemeinden würde sich somit im Budget 2024 auf 100'000 Franken belaufen.

412 - Langzeitpflege

Die Informationen wurden am 29. Juli durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

431.3631 und ff. - Sozialwesen

Die Angaben wurden Ihnen am 28. Juni 2023 zugestellt.

433.3631 - Finanzierung der Schulgesundheit

Die Informationen wurden am 29. Juli durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

490.3631/5610 - Kosten des Dispositivs für das Rettungswesen

Die Informationen wurden am 29. Juli durch die Dienststelle für Gesundheitswesen zugestellt.

544/545 - Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die Werte 2024 sind auf unserer Internetseite verfügbar. Als Berechnungsgrundlage für das Budget 2024 gilt die definitive Rechnung für das Jahr 2022.

545 - Bildungspersonal auf Tagesbasis

Nach der Verabschiedung der neuen Tabelle zur Subventionierung der Löhne des Erziehungspersonals in der Tagesbetreuung werden die Löhne von Praktikanten und Auszubildenden ab dem 1. Januar 2024 nicht mehr subventioniert. Aufgrund der grossen Unterschiede bei der Vergütung dieser Funktionen (jedes Ausbildungsinstitut hat seine eigenen Regeln) und der Unmöglichkeit, eine kantonale Tabelle zu erstellen, wird das Departement ab diesem Datum auf die Finanzierung dieser Stellen verzichten.

579 - Integrationspolitik

Für die Umsetzung des dritten kantonalen Integrationsprogramms (KIP3) ab 2024 wird der für den Kanton Wallis festgelegte Kostendach des Bundes im Vergleich zum aktuellen KIP um 137'161 Franken gekürzt (10%). Die Erklärung ist eine geringere Anzahl von Eingewanderte ausländische Wohnbevölkerung im Wallis in den letzten Jahren im Vergleich zu anderen Kantonen.

Für die Beteiligung der Gemeinden an der Umsetzung der Integrationspolitik und angesichts der regionalen Besonderheiten wenden Sie sich bitte an die Regionalkoordinatoren:

Region Oberwallis: Fredy Bittel, bittel@email.com - 079 430 33 33

Region Mittelwallis: Maude Kessi-Praz, maude.kessi@bluewin.ch - 079 579 63 50

Region Martigny-Entremont : Marie-Laure Tindom, marielaure.tindom@gmail.com - 079 386 98 15 Region Unterwallis: Natercia Knubel, natercia.knubel@collombey-muraz.ch - 079 722 02 26

613.3631/5610 - Kantonsstrassen

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Tabelle auf unserer Homepage, insbesondere betreffend die Unterhaltskosten.

Informationen zu den wichtigsten Änderungen der Gemeindebeteiligungen an Kantonsstrassen ab 2025:

Die Änderungen des Strassengesetzes werden ab dem Rechnungsjahr 2025 in Kraft treten.

Der Satz der Gemeindebeteiligungen wird dann von 30% auf 25%, bzw. von 50% auf 25% für den innerörtlichen Unterhalt, sinken.

Die schweizerischen Hauptstrassen (SHS), die vollständig zu Lasten des SHS-Fonds gehen, werden ab 2025 ebenfalls zu 25% von den Gemeinden getragen.

Die Bauarbeiten (Investitionen) auf Kantonsstrassen ausserorts werden von allen Gemeinden getragen, jene auf Kantonsstrassen innerorts von den betroffenen Gemeinden. Die Bauarbeiten auf internationalen und interkantonalen Strassen sowie auf der Strasse T9 St-Gingolph – Oberwald werden weiterhin von allen Gemeinden getragen (keine Änderung).

In Anbetracht der Besonderheiten der einzelnen Fälle bezüglich der Beteiligung der Gemeinden an den Baukosten der Kantonsstrassen wollen Sie sich bitte diesbezüglich an die unten aufgeführten Sektionschefs des jeweiligen Territoriums wenden:

Kreis 1 - Oberwallis	Kreis 2 - Mittelwallis	Kreis 3 - Unterwallis
Silvio Summermatter	Patrick Sauthier	Sébastien Lonfat
Kreischef	Kreischef	Kreischef
Tel. 027 / 606 97 53	027 / 606 34 35	027 / 607 11 05
silvio.summermatter@admin.vs.ch	patrick.sautier@admin.vs.ch	sebastien.lonfat@admin.vs.ch

622.3631 - Regionalverkehr

Auf der Grundlage des neuen Gesetzes wurde ein Berechnungsinstrument erarbeitet, um den Anteil der Gemeinden berechnen zu können. So können die Daten für das Budget 2024 bis Ende August 2023 fertiggestellt werden.

741.3631/5610 - Die 3. Rhonekorrektion, Projekt R3

Am 1. Mai 2019 ist das Finanzierungsgesetz für die 3. Rhonekorrektion (GFinR3), das die Beteiligung von Gemeinden und Dritten regelt, in Kraft getreten. Der Anteil der Gemeinden wurde auf 2% der Gesamtkosten festgelegt. Der Staatsrat hat am 27. Oktober 2021 in einer einmaligen Verfügung die Höhe der individuellen Beiträge aller Gemeinden für die erste Erhebungsperiode 2019-2024 im Sinne von Art. 14 GFinR3 festgelegt.

Die diesbezüglichen Rechnungen über insgesamt 2.25 Mio. für die Jahre 2021, 2022 und 2023 wurden den Gemeinden zugestellt.

Für das Budget 2024 empfehlen wir den Gemeinden, dieselben Beträge wie in den drei Vorjahren einzuplanen; diese sind in der beiliegenden Tabelle (Spalte Jahresbeiträge) aufgeführt.

Im Jahr 2025 wird der Kanton Wallis den Gemeinden die zu viel in Rechnung gestellten Beträge auf der Grundlage der kumulierten effektiven Ausgaben des R3-Projekts (Investitionen und Betrieb) per 31.12.2024 zurückerstatten (gemäss GFinR3). Es wurde eine grobe Schätzung vorgenommen, wonach der Kanton den Walliser Gemeinden einen Betrag in der Grössenordnung von Fr. 1.5 Mio. zurückerstatten wird. Tatsächlich werden per Ende 2024 Ausgaben von Fr. 375 Mio. (Investitionen R3 und Betriebskosten in Verbindung mit R3) erwartet, während Gesamtkosten von Fr. 450 Mio. als Grundlage für die Rechnungsstellung zwischen 2021 und 2024 dienten. Die Berechnung wird im Laufe des Jahres 2025 durchgeführt und im Sommer 2024 erfolgt eine neue Schätzung für das Budget 2025. Eine diesbezügliche Tabelle liegt bei.

Für die 2. Periode 2025-2034 des GFinR3 ist es im Übrigen heute verfrüht, die Fr. 800 Mio. (Gesamtkosten der 2. Periode) zu bestätigen, die als Kostenbasis der Gemeindebeteiligungen dienen sollen (Fr. 16 Mio., d.h. Fr. 1.6 Mio./Jahr).

Die entsprechenden Beiträge/Ausgaben sind entsprechend der HRM2-Nomenklatur unter der Funktion «741 Gewässerverbauungen» und unter der Kostenart «3631 oder 5610 Kantone und Konkordate» zu verbuchen, je nachdem, ob der Rechnungsbetrag die von der Einwohnergemeinde beschlossene Aktivierungsgrenze übersteigt oder nicht.

820.3632 - Forstwirtschaft

«Die Pflicht von Forstreservefonds für öffentliche Waldbesitzer ist auf den 01.01.2023 gefallen. Die letzte von der DWNL durchgeführte Kontrolle wird sich auf die Situation am 31.12.2022 beziehen.»

930 - Finanzausgleich

Veröffentlicht im Amtsblatt am 9. Juni 2023. Den Gemeinden am 27. Juli 2023 mitgeteilt.

Alle oben erwähnten Dokumente stehen Ihnen auf unserer Homepage der SGF zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Zusammenarbeit danken wir im Voraus bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Pascal Bagnoud Sektionschef

Kopie an Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten Finanzinspektorat Verband Walliser Gemeinden Revisionsstellen